Satzung

BiG Friends e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **BiG Friends e.V.**
   Förderverein für individuell zu fördernde Kinder und Jugendliche
2. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Freising.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Erziehung und der Jugendhilfe.
2. Der Verein wird zu diesem Zweck insbesondere die Aktivitäten an den Einrichtungen der Fröbelschule (Heilpädagogischer Kindergarten, Fröbelschule inkl. Berufsschulstufe und der Heilpädagogischen Tagesstätte) fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Geschäftsstelle oder beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Mitgliedschaft ist nur in Form einer Jahresmitgliedschaft möglich. Maßgeblich für den

Beginn der Mitgliedschaft ist das Datum der Zusendung der Zugangsdaten. Wird die Mitgliedschaft nicht drei Monate vor Ablauf des Mitgliedsjahres gekündigt, verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils automatisch um ein Jahr.

3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt ist schriftlich bei der Geschäftsstelle oder dem Vorstand einzureichen.
5. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Nutzungsbestimmungen

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe sich nach der Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung richtet. Mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied gleichzeitig die Satzung, die Beitragsordnung und die Nutzungsbestimmungen an.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier, zwei entsandten Vertretern des Elternbeirats des BiG (bis 2012 Fröbelschule) inkl. Heilpädagogischen Kinderkarten ,Heilpädagogischer Tagesstätte, der Berufsschule und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Dazu können weitere fachkundige Mitgliedern ohne Stimmrecht kooptiert werden.
2. Der Vorstand, mit Ausnahme der Vertreter des Elternbeirates und den kooptierten Mitgliedern, wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,

3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Aufstellung einer Beitragsordnung und Beschluss hierüber
6. Festlegung der Nutzungsbestimmungen
7. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
8. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
9. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Vorstandsmitglieder kooptieren.
10. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

§ 9 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei kooptierte Mitglieder lediglich ein Anwesenheitsrecht haben, jedoch kein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 2 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
2. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
6. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung oder Bekanntgabe auf der Home-Page des Vereins im Internet und Übersendung einer E-Mail einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die
Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Aufwandsentschädigung

Erforderliche Aufwendungen, die vom Vorstand genehmigt worden sind, werden den Mitgliedern erstattet. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Lebenshilfe Freising e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Einrichtungen des BiG (bis 2012 Fröbelschule)zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 04.11.2009 errichtet und beschlossen. Der Verein ist unter der Nr. VR 202646 beim Amtsgericht München - Registergericht eingetragen.

Die Satzungsänderung wurde am 04.11.2019 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.



Förderverein
BiG Friends e.V.

Kurt Gallenberger
Sedlmeierweg 32
85399 Hallbergmoos
Mobil: +49173/9721580
kurtgallenberger@aol.com

Webseite:
BiG Friends e.V. - Gemeinsam für unsere BiG-Kinder

Unterschrift Vorstand
Kurt Gallenberger